

# Marktordnung

## **HINWEIS** an Aussteller und Besucher !

Der Verein für Heimatkunde e. V. Königstein/Ts. bittet folgendes zu beachten:

1) Auf dem Antik- und Trödelmarkt in Königstein ist ab sofort das Befahren und Betreten des Marktgeländes für Aussteller und Besucher vor 6:00 Uhr untersagt ! Zu diesem Schritt sind wir aufgrund uneinsichtiger Aussteller/Besucher gezwungen worden, die sich nicht an die Nachtruhe und die Aufbau- und Verkaufszeiten gehalten haben.

Gebuchte Standplätze werden bis 8:00 Uhr freigehalten, danach weitervergeben. Abbau sollte bis 17:00 Uhr erfolgt sein.

Mit diesen Maßnahmen möchten wir weiterhin die Möglichkeit erhalten, allen einen Antik- und Trödelmarkt in der Königsteiner Innenstadt anzubieten und den Anwohnern der betroffenen Straßen eine Nachtruhe zu gewährleisten.

2) Anfahrt am Tag vorher und Übernachtung sind nicht erlaubt.

3) Einlass- /Aufbau- und Abbautermine sind einzuhalten. Verfrüht anfahrende Aussteller und Aufbau vor der vorgegebenen Zeit werden gestoppt.

4) Mit der Anmeldung zu unserem Markt wird die Marktordnung anerkannt.

5) Den Anweisungen des Veranstalters und des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

6) Der Verkauf von Neuwaren ist verboten.  
Bei Zuwiderhandlung droht sofortiger Platzverweis.

7) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, welche durch Dritte verursacht werden.

8) Die vom Teilnehmer angegebene Standgröße, dazu gehören auch die Kleiderständer und beistehenden Kisten, wird bei der Berechnung des Standgeldes zugrunde gelegt.

9) In der Fußgängerzone dürfen nur Marktschirme oder Pavillons mit einer max. Tiefe von 2 m ab Hauswand aufgestellt werden.

10) Sollte bei der Nachprüfung festgestellt werden, dass die angegebene Meterzahl mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche nicht übereinstimmt, erfolgt eine Nachberechnung, bzw. ein Rückbau des Standes.

11) Alle Standplätze müssen nach Veranstaltungsende sauber verlassen werden. Wir lassen es durch nicht erkennbare Mitarbeiter prüfen.

## Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise rechts unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.